

Stand: 30.11.2017

# Einkaufsreglement



## Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE)

### Reglement für Einkauf in Rückstellungen/Wertschwankungsreserve

#### 1 Ausgangslage

Im Rahmen der vom Stiftungsrat am 30. November 2017 verabschiedeten Geschäftspolitik der Pensionskassenöffnung ist die SVE daran interessiert, neue Unternehmungen anzuschliessen. Die Stiftungsurkunde sieht im Zweckartikel den Anschluss von weiteren Unternehmungen explizit vor.

Neben dem Neuanschluss von Unternehmungen ist zusätzlich die Integration von Versichertengruppen in bestehende Anschlüsse der SVE zu betrachten. Bei der Integration von Versichertengruppen ergeben sich nämlich die gleichen Fragestellungen wie bei einem Neuanschluss. Die folgenden Überlegungen gehen deshalb allgemein von der **Aufnahme eines Kollektivs (Neuanschluss oder Integration Versichertengruppe)** von Versicherten in die SVE aus.

Mit der Aufnahme eines Kollektivs von aktiven Versicherten verbessert sich das Verhältnis aktive Versicherte und Rentenbezüger. Zudem vergrössert sich der Versichertenkreis, die Destinatärs- und Vermögensverwaltung werden tendenziell kostengünstiger und die Risikofähigkeit wird insofern erhöht, als sich die versicherungs- und anlagetechnischen Risiken besser ausgleichen. Insgesamt resultieren daraus eine verbesserte strukturelle Risikofähigkeit und damit eine erhöhte Sanierungsfähigkeit.

Falls sich die neu aufgenommenen Kollektive jedoch nicht in die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve einkaufen, müssen die erforderlichen technischen Rückstellungen durch die SVE zu Lasten der Wertschwankungsreserve gebildet werden. Damit sinkt der Deckungsgrad und die finanzielle Risikofähigkeit nimmt kurzfristig ab. Für die vorhandenen Destinatäre ergibt sich eine Verwässerung der potentiellen Ansprüche.

Idealerweise kaufen sich deshalb die neu aufgenommenen Kollektive in die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und allfällige freie Mittel der SVE ein. Falls diese jedoch eine beträchtliche Höhe aufweisen, ist realistischer Weise nur in seltenen Fällen ein voller Einkauf möglich. Für die Vermeidung von Ungleichbehandlungen gilt es deshalb, Grundsätze und Regeln für die Aufnahme von Kollektiven festzulegen.

## **2 Grundsätzliche Überlegungen**

### **2.1 Allgemeine Grundsätze**

Bei einer Aufnahme von Kollektiven ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Rechte aller vorhandenen und aufzunehmenden Destinatäre nicht beeinträchtigt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Rahmen einer Integration von Kollektiven völlig gleichwertige technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel und damit ein kongruenter Deckungsgrad vorhanden sein müssen. Insbesondere gibt es keine gesetzlichen Vorschriften, die eine solche Vorgabe stipulieren.

### **2.2 Technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve in der SVE**

Die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve sind in den entsprechenden Reglementen (Reglement Verzinsung Altersguthaben, Bildung technische Rückstellungen und Reserven sowie Anlagereglement) geregelt.

### **2.3 Aufzunehmendes Kollektiv**

Ein aufzunehmendes Kollektiv ist eine Gruppe von Versicherten, welche aufgrund einer Arbeitgeberentscheidung (z. B. Anschluss einer Firma an die SVE oder Kauf einer Firma durch eine bereits der SVE angeschlossene Firma) in die SVE eintritt.

### **2.4 Situation aufzunehmendes Kollektiv**

Falls das aufzunehmende Kollektiv in seiner bisherigen Vorsorgeeinrichtung über Rückstellungen, eine Wertschwankungsreserve und/oder freie Mittel verfügt, ist darauf zu achten, dass diese Mittel den aufzunehmenden Versicherten von deren bisherigen Vorsorgeeinrichtung nicht individuell gutgeschrieben, sondern kollektiv an die SVE übertragen werden. Nur so können die Mittel für den Einkauf in die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve der SVE verwendet werden. Anzustreben ist immer ein voller Einkauf in die technischen Rückstellungen und Reserven der SVE.

### **3 Regelung für die Neuaufnahme von Kollektiven**

#### **3.1 Grundsatz**

Sämtliche kollektiv übertragenen Anteile von Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mitteln des aufzunehmenden Kollektivs werden für den Einkauf in die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und allfällige freie Mittel der SVE verwendet. Nur ein allenfalls dazu nicht benötigter Teil kann den aufzunehmenden Versicherten individuell gutgeschrieben werden.

Massgebend für den Einkauf in die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und allfällige freie Mittel der SVE ist der letzte Jahresabschluss der SVE. Erfolgt die Aufnahme eines Kollektivs per 1. Januar so ist der Jahresabschluss per 31. Dezember des Vorjahres massgebend.

#### **3.2 Aktive Versicherte: Austrittsleistungen**

Die erhaltenen Austrittsleistungen der aktiven Versicherten werden vollumfänglich dem Altersguthaben der SVE gutgeschrieben.

#### **3.3 Rentenbezüger: Bewertung Verpflichtungen**

Bei der Übernahme von Rentenbezügern wird das erforderliche Vorsorgekapital nach den technischen Grundlagen gemäss dem letzten Jahresabschluss der SVE bestimmt. Erfolgt die Aufnahme eines Kollektivs per 1. Januar so ist der Jahresabschluss per 31. Dezember des Vorjahres massgebend. Der so ermittelte Betrag des Vorsorgekapitals ist zwingend in die SVE einzubringen.

#### **3.4 Pendente und latente Invaliditätsfälle**

Grundsätzlich bleiben die pendenten Invaliditätsfälle bei der alten Vorsorgeeinrichtung versichert.

Sollte jedoch eine Übernahme von pendenten Invaliditätsfällen stattfinden, so wird das erforderliche Vorsorgekapital nach den technischen Grundlagen der SVE (gemäss Abschnitt 3.3) und den von der SVE angewendeten Grundsätzen bestimmt. Der so ermittelte Betrag ist zwingend in die SVE einzubringen.

Für die latenten Invaliditätsfälle (Teil-Invaliditätsfälle) wird eine entsprechende Regelung im Übernahmevertrag getroffen.

#### **3.5 Rückstellung für Pensionierungsverluste**

Der Einkauf in die Rückstellung für Pensionierungsverluste ist zwingend zu 100% erforderlich.

#### **3.6 Wertschwankungsreserve**

##### **3.6.1 Grundsatz**

Grundsätzlich ist mit den nach dem Einkauf in die technischen Rückstellungen vorhandenen Mitteln des aufzunehmenden Kollektivs ein voller Einkauf in die Wertschwankungsreserve anzustreben.

### 3.6.2 Freibetrag

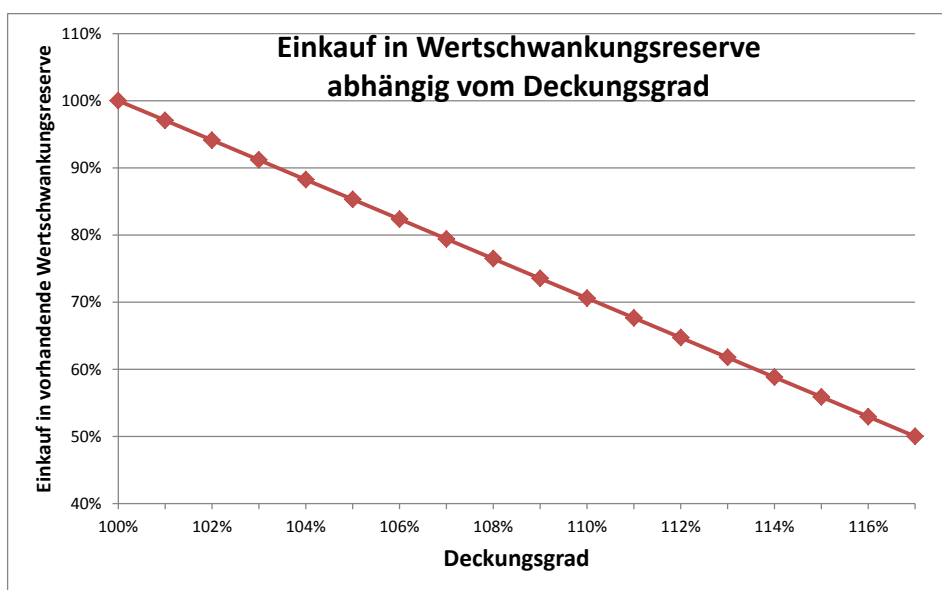
Falls ein aufzunehmendes Kollektiv über zu wenig Mittel für einen vollen Einkauf verfügt, ist für einen Freibetrag von 3 Mio. CHF Austrittsleistungen kein Einkauf in die Wertschwankungsreserve gemäss Abschnitt 3.6.1 zu leisten.

### 3.6.3 Einkauf bei ungenügenden finanziellen Mitteln

Wenn das aufzunehmende Kollektiv über weniger finanzielle Mittel zur Finanzierung eines vollen Einkaufs in die Wertschwankungsreserve der SVE verfügt, kann unter Berücksichtigung der Gesamtumstände der Einkauf in die Wertschwankungsreserve wie folgt reduziert werden:

Der Einkauf in die Wertschwankungsreserve reduziert sich linear von 100% Einkauf in die vorhandene Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von 100% auf 50% Einkauf in die vorhandene Wertschwankungsreserve, wenn die SVE über den Sollwert der Wertschwankungsreserve verfügt (Deckungsgrad von rund 117%). Dabei wird der Freibetrag gemäss Abschnitt 3.6.2 berücksichtigt.

Folgende Grafik zeigt die Abhängigkeit des Einkaufs in die vorhandene Wertschwankungsreserve vom Deckungsgrad SVE:



### 3.6.4 Aufnahme im Gesamtinteresse der SVE

Sollte ein aufzunehmendes Kollektiv den Einkaufsbetrag gemäss Abschnitt 3.6.3 nicht einbringen können, können weitere Erleichterungen auf dem Einkaufsbeitrag gewährt werden, wenn dadurch die Risikostruktur der SVE verbessert wird (z.B. Verbesserung Aktiven/Rentnerverhältnis, keine Rentenrisiken, gute Altersstruktur etc.).

Beim Einkauf darf der Deckungsgrad der SVE unter Vorbehalt von Abschnitt 3.6.5 um nicht mehr als 0.1 Prozentpunkte verwässert werden, d.h. die Differenz zwischen dem Deckungsgrad vor dem Eintritt eines Kollektivs abzüglich dem Deckungsgrad nach dem Eintritt eines Kollektivs darf nicht grösser als 0.1 Prozentpunkte sein.

### **3.6.5 Grosse aufzunehmende Kollektive**

Für grosse aufzunehmende Kollektive mit einer Summe der Austrittsleistungen von 50 Mio. CHF oder mehr kann der Stiftungsrat unter Beachtung der Rechte der bestehenden Destinatäre sowie der zukünftigen Entwicklung der SVE eine andere Regelung beschliessen.

## **3.7 Abwicklung/Unterlagen**

### **3.7.1 Aufzunehmende Kollektive aus dem Kreis der angeschlossenen Firmen**

Für aufzunehmende Kollektive aus dem Kreis der angeschlossenen Firmen bis 50 Mio. CHF Austrittsleistungen liegt die Abwicklung des Eintritts in die SVE in der Kompetenz des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stiftungsrates in Absprache mit der Geschäftsführung. Für grosse aufzunehmende Kollektive mit mehr als 50 Mio. CHF Austrittsleistungen ist gemäss Abschnitt 3.6.5 ein Entscheid des Stiftungsrates notwendig.

### **3.7.2 Neuanschlüsse**

Für Neuanschlüsse bis 10 Mio. CHF Austrittsleistungen liegt die Abwicklung des Eintritts in der Kompetenz des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stiftungsrates in Absprache mit der Geschäftsführung. Ab 10 Mio. CHF bis 50 Mio. CHF Austrittsleistungen entscheidet bei Neuanschlüssen die Aufnahmekommission über die Aufnahme. Für grosse Neuanschlüsse mit mehr als 50 Mio. CHF Austrittsleistungen ist gemäss Abschnitt 3.6.5 ein Entscheid des Stiftungsrates notwendig.

### **3.7.3 Unterlagen**

Ein Einkaufsbetrag kann durch spezielle Abzahlungsmodalitäten über maximal vier Jahre eingebracht werden. Die Einkaufsmodalitäten sind bei Neueintritt im Anschlussvertrag oder bei Eintritt in einen bestehenden Anschlussvertrag in einem separaten Dokument schriftlich festzuhalten.

Bei jedem Neuanschluss wird für jede Rückstellungsposition der erforderliche Einkaufsbetrag sowie der effektiv geleistete Einkaufsbetrag im Anschlussvertrag festgehalten.

## **4 Austritt aufgenommenes Kollektiv**

### **4.1 Grundsatz**

Beim Austritt eines nach den obigen Kriterien aufgenommenen Kollektivs aus der SVE kommen grundsätzlich die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements zur Anwendung. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, so werden die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und allfällige freie Mittel entsprechend den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements anteilmässig mitgegeben.

#### **4.2 Anrechnung offener Einkaufsbetrag**

Bei einem Austritt in den folgenden zehn Jahren nach Aufnahme des Kollektivs in die SVE werden im Einklang mit den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements die anteilmässigen technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserve und freien Mittel des austretenden Kollektivs reduziert um den offenen Einkaufsbetrag gemäss Abschnitt 3.6.3, 3.6.4 und 3.6.5. Dabei wird eine allfällige Reduktion des Versichertenbestandes des austretenden Kollektivs seit der Aufnahme in die SVE angemessen berücksichtigt. Der fehlende Einkauf in die Wertschwankungsreserve auf dem Freibetrag gemäss Abschnitt 3.6.2 wird nicht abgezogen.

#### **4.3 Austritt ohne Teilliquidation nach Einkauf in technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve**

Falls beim Austritt des Kollektivs, welches sich in den vergangenen zehn Jahren in die technischen Rückstellungen und/oder die Wertschwankungsreserve eingekauft hat, die Voraussetzungen für eine Teilliquidation aufgrund der Grösse des betroffenen Kollektivs nicht erfüllt sind, so werden bei einem Austritt in den ersten zehn Jahren nach dem Anschluss an die SVE der um 10% pro Jahr Zugehörigkeit zur SVE reduzierte Einkaufsbetrag in die technischen Rückstellungen und/oder die Wertschwankungsreserve mitgegeben. Übertreffen die so mitzugebenden Beträge die anteilmässigen technischen Rückstellungen und/oder die anteilmässige Wertschwankungsreserve des austretenden Kollektivs, so werden höchstens die anteilmässigen technischen Rückstellungen und/oder die anteilmässige Wertschwankungsreserve des austretenden Kollektivs mitgegeben.

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 30. November 2017 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2015.